

Grünliberale Partei Basel-Landschaft
Postfach 400, 4410 Liestal

Finanz- und Kirchendirektion
Abteilung Gemeinden
Herr Daniel Schwörer
Rheinstrasse 33 b
4410 Liestal

Liestal, 31. Oktober 2014
Ihr Kontakt: Daniel Altermatt, eMail daniel.altermatt@grunliberale.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Anton Lauber
Sehr geehrter Herr Schwörer

Wir danken Ihnen für die Einladung, uns zur Teilrevision des Gemeindegesetzes Basel-Landschaft zu äussern.
Gerne nehmen wir wie folgt Stellung dazu.

Vorbemerkung

Vorab möchten wir unserer Irritation Ausdruck geben, dass unsere Anliegen in dieser Sache - wie in der Motion 2013-100 formuliert - keinen Eingang in die aktuelle Teilrevision finden durften. Offenbar war dies in einer gewissen Weise konsequent, streben wir doch eine Stärkung der demokratischen Mittel ausserhalb von Organen und Parlamenten an, während der vorliegende Vorschlag in die umgekehrte Richtung zielt.

Motion Meschberger und deren Umsetzung

Die Motion Meschberger zielt auf eine Interpretationslücke im bestehenden Gesetz und schlägt eine einfache Lösung vor: Initiativen im Sinne von §49a und §122 müssen bei direkter oder indirekter Ablehnung durch den Einwohnerrat resp. die Gemeindeversammlung in jedem Fall dem Volk vorgelegt werden. Diese Forderung können wir vorbehaltlos unterstützen.

§123 Abs. 2 schreibt eigentlich dieses Vorgehen im Falle der ausserordentlichen Gemeindeorganisation bereits im Sinne der Motionärin vor. §49a Abs. 2 bezieht sich in der heutigen Fassung auf §123 und würde damit das entsprechende Vorgehen bei der einzigen möglichen Initiative in der ordentlichen Gemeindeorganisation ebenfalls so vorschreiben. Offenbar gibt es ein Präjudiz, welches diese Auslegung ausschliesst.

Konsequenterweise wäre es also genügend, in §123 fest zu halten, dass Abs. 2 auch dann gilt, wenn der Einwohnerrat ein nicht-formuliertes Begehren annimmt, die formulierte Umsetzung dagegen ablehnt. Damit wäre die Motion vollständig umgesetzt.

Der Vorschlag im Entwurf der Teilrevision ignoriert dagegen die Forderung im Kontext der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vollständig (§123 bleibt unverändert) und baut im Kontext der ordentlichen Gemeindeorganisation einen Paragraphen-Bandwurm auf, der in seiner Konsequenz eine Einschränkung der demokratischen Rechte bewirkt.

Von einem Initiativkomitee zu verlangen, dass es zwingend eine vollständig ausformulierte Gemeindeordnung vorlegen muss, nur um die Einführung eines Einwohnerrats zu verlangen, ist eine faktisch kaum überwindbare Hürde. Es ist eine Binsenwahrheit, dass eine Gemeindeordnung nur dann mehrheitsfähig ist, wenn sie im Konsens erarbeitet wurde. Ein Initiativkomitee kann aber nur dann eine mehrheitsfähige Gemeindeordnung vorlegen, wenn der Prozess zur Erarbeitung im Konsens schon vor dem Starten der Initiative stattgefunden hat. Das ist entweder realitätsfremd oder eine absichtliche, zusätzliche Hürde.

Wir lehnen die Vorschläge zur Änderung von §49a und die neuen §§49b - 49d rundweg ab. Die Anpassung soll - wie oben dargelegt - in §123 erfolgen und damit für beide Formen der Gemeindeorganisation in gleicher Weise gelten.

Unvereinbarkeit

Die überlieferte Bevorzugung der Lehrkräfte mag im Kontext der auf die Kantonsgründung folgenden Jahre berechtigt gewesen sein, in den heutigen Strukturen ist dafür kein Platz mehr. Die vorgeschlagenen Korrekturen sind deshalb aus unserer Sicht überfällig und somit zu befürworten.

Amtliche Publikationen und Behördenreferendum

Die vorgeschlagenen Anpassungen und Präzisierungen sind sinnvoll und zeitgemäss.

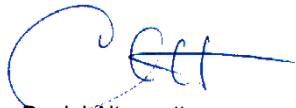
Redaktionelle Anpassungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen und Präzisierungen sind sinnvoll und zeitgemäss.


Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme und die darin enthaltene Anregung wohlwollend zu prüfen und in der definitiven Vorlage an den Landrat einfließen zu lassen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Basel-Landschaft



Daniel Altermatt
Landrat



Hector Herzig
Parteipräsident